

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/742

Änderung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) im Jahr 2013 Feststellung über das Zustandekommen der fünfundzwanzigsten Änderung: Anpassung an Rechtsänderungen im Berufsbildungsbereich

1. Ausgangslage

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) enthält Bestimmungen, die von Gesetzes wegen gelten. § 455 GAV bezieht sich noch auf das Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 (BGS 416.111), welches per 1. Januar 2009 ausser Kraft getreten ist. An seine Stelle trat das neue Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111).

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 7. November 2012 (KRB Nr. SGB 055/2012) unter anderem die Massnahme DBK_4 als Teil des Massnahmenplans 2013 gutgeheissen. Damit sollen das Berufsbildungszentrum Olten (BBZ Olten) und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZ-GS) zusammengelegt und die Organisations- und Führungsstruktur optimiert werden. Am 29. Januar 2013 hat der Regierungsrat der Änderung der §§ 16 und 22 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) bezüglich Integration des BZ-GS in das BBZ Olten (RRB Nr. 2013/148) sowie der Änderung von Funktionen für einen Teil des Personals des BZ-GS (RRB Nr. 2013/149) zugestimmt. Demzufolge wird seit 1. August 2013 der Leistungsbereich BZ-GS, bestehend aus der Berufsfachschule und der Höheren Fachschule, von einem Rektor geführt. Dieser wird von einem Leiter Höhere Fachschule des BZ-GS unterstützt.

Diese Änderungen machen eine Anpassung im GAV nötig.

2. Erwägungen

2.1 Kündigungsfristen und -termine für die Lehrpersonen in den Berufsschulen

§ 455 enthält die Kündigungsfristen und -termine für die Lehrpersonen in den Berufsschulen. Die Bestimmung ist an den seit 1. Januar 2009 geltenden Gesetzestext des GBB anzupassen.

Der GAV ist wie folgt zu ändern:

§ 455 lautet neu:

§ 455. Kündigungsfristen und -termine (§ 40 Gesetz über die Berufsbildung; GBB; BGS 416.111)

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt erfolgen.

³ Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate.

2.2 Zusammenlegung des Berufsbildungszentrums Olten (BBZ Olten) und des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales (BZ-GS)

In den §§ 505 und 506 GAV sind die Unterrichtslektionen der verschiedenen Leitungspersonen im Berufsschulbereich geregelt. Als Folge der Integration des BZ-GS ins BBZ Olten sind diese Paragraphen zu ergänzen.

Der GAV soll wie folgt geändert werden:

Titel a vor § 504 lautet neu:

a. Lohn und Pflichtpensum der Leitungspersonen an Berufsschulen

§ 505 lautet neu:

§ 505. Unterrichtslektionen der Direktoren und Direktorinnen

Die zu erteilenden Unterrichtslektionen legt der Direktor oder die Direktorin des BBZ innerhalb der nachgenannten Richtwerte fest:

- a) Richtwerte für grössere Schulen (GIBS Solothurn, GIBS Olten, BZ-GS) sind: 4–8 Lektionen;
- b) Richtwerte für mittlere Schulen (KBS Solothurn-Grenchen, KBS Olten, GIBS Grenchen und ZeitZentrum Grenchen) sind: 8–12 Lektionen.

§ 506 Sachüberschrift lautet neu:

§ 506. Unterrichtslektionen der Prorektoren und Prorektorinnen, der Leiter und Leiterinnen des EBZ, der Leiter und Leiterinnen der höheren Fachschule und der Leiter und Leiterinnen von Abteilungen

3. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission

An ihrer Sitzung vom 2. April 2013 hat die GAVKO Einigkeit über die nachfolgende GAV-Änderung erzielt.

4. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat der nachfolgenden Änderung des GAV am 28. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/945) zugestimmt.

5. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der fünfundzwanzigsten Änderung

RRB Nr. 2014/742 vom 22. April 2014

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 28. Mai 2013 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 455 lautet neu:

§ 455. Kündigungsfristen und -termine (§ 40 Gesetz über die Berufsbildung; GBB; BGS 416.111)

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt erfolgen.

³ Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate.

Titel a vor § 504 lautet neu:

a. Lohn und Pflichtpensum der Leitungspersonen an Berufsschulen

§ 505 lautet neu:

§ 505. Unterrichtslektionen der Direktoren und Direktorinnen

Die zu erteilenden Unterrichtslektionen legt der Direktor oder die Direktorin des BBZ innerhalb der nachgenannten Richtwerte fest:

a) Richtwerte für grössere Schulen (GIBS Solothurn, GIBS Olten, BZ-GS) sind: 4–8 Lektionen;

b) Richtwerte für mittlere Schulen (KBS Solothurn-Grenchen, KBS Olten, GIBS Grenchen und ZeitZentrum Grenchen) sind: 8–12 Lektionen.

§ 506 Sachüberschrift lautet neu:

§ 506. Unterrichtslektionen der Prorektoren und Prorektorinnen, der Leiter und Leiterinnen des EBZ, der Leiter und Leiterinnen der höheren Fachschule und der Leiter und Leiterinnen von Abteilungen

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend auf 1. August 2013 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS